

26. Juni 2021

## Schutzkonzept Saal Dorfmat

(gültig ab 26. Juni 2021)

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht der Gemeinde als Vermieterin des Saals Dorfmat nach, welche aus den aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hervorgehen. Diese sind insbesondere in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 zu finden. Es beschreibt wie Anlässe im Saal Dorfmat Rotkreuz, unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, durchgeführt werden können und ist für alle Veranstalter, die den Saal Dorfmat für Ihre Anlässe mieten, verbindlich.

### 1. Allgemeines

Massnahmen:

- a) Der Veranstalter/Organisator ist verpflichtet, sein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.
- b) Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die geltenden Vorgaben eingehalten werden.
- c) Der Veranstalter hat eine COVID-19 verantwortliche Person für die Einhaltung und Umsetzung der gegebenen Schutzmassnahmen an der jeweiligen Veranstaltung zu benennen.
- d) Wird keine spezielle verantwortliche Person bezeichnet, ist die genannte Kontaktperson auf dem Mietvertrag verantwortlich.
- e) Der Veranstalter stellt sicher, dass die maximale Grenze der zugelassenen Personenzahl gemäss der behördlichen Regelung eingehalten wird.

### 2. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen der Gemeinde Risch gilt für Besucherinnen und Besucher wie auch für Mitarbeitende eine generelle Maskenpflicht.

Massnahmen:

Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende werden mit Plakaten auf die generelle Maskenpflicht in Innenräumen aufmerksam gemacht.

### 3. Hygiene

Alle Personen werden angehalten, sich beim Betreten der Gemeindeverwaltung Risch die Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Massnahmen:

- a) Bei den Eingängen zum Saal Dorfmat stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
- b) Auf Körperkontakt jeglicher Art, insbesondere Begrüssungsrituale, wird verzichtet.
- c) Bei den Eingängen sowie im Saal Dorfmat stehen genügend Abfallkübel zur Verfügung.
- d) Das Anfassen von Objekten und Oberflächen wird möglichst vermieden.
- e) Eingangstüren werden nach Möglichkeit bei Veranstaltungen offengelassen, um Anfassen zu vermeiden.

#### 4. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten die aktuellsten Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), welche je nach Umsetzung des Schutzkonzeptes unterschiedlich sind.

Massnahmen:

Der Veranstalter/Organisator ist verpflichtet, sein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die geltenden Vorgaben eingehalten werden.

#### 5. Reinigung und Lüftung der Räume

Oberflächen und Gegenständen werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Räume werden regelmässigen und reichlich gelüftet.

Massnahmen:

- a) Handmikrofone werden nach Nutzung sofort fachgerecht desinfiziert. Ist dies nicht möglich, werden Mikrofone nach der Veranstaltung und Nutzung eine Woche gelagert.
- b) Nach jeder Veranstaltung/Belegung sind die Räume gründlich zu lüften (mind. 30 Minuten).

#### 6. Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Massnahmen:

- a) Beim Ein- und Auslass gilt eine Maskenpflicht.
- b) Um Menschenansammlungen zu vermeiden, sollte der Einlass wenn immer möglich zeitlich gestaffelt erfolgen.
- c) Das Ein- und Auslassmanagement hat der jeweilige Veranstalter auf seinen Event bezogen in seinem Schutzkonzept festzulegen.
- d) Vor der Veranstaltung sind die Gäste/Teilnehmer/Publikum über den Ablauf und das Verhalten beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren.

#### 7. COVID-19 Erkrankte

Massnahme:

Veranstalter und Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19- Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, die Veranstaltung und/oder das Gelände zu verlassen.

Rotkreuz, 26. Juni 2021

Sascha Seiler  
Sicherheitsbeauftragter a.i.